

15.4.83  
-Q

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)**

**ZULASSUNGSSCHEIN  
Nr. D/03 1658/4G1**

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
mit Seeschiffen

1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 5 sowie Abschnitt 10 der  
Allgemeinen Einleitung der Anlage der GefahrgutVSee in der Fassung  
der 1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 27. Juli 1982  
(BGBl. I, 1982, S. 1113 ff.).

2. Antragsteller

Klinge Paperwerke GmbH & Co.  
7064 Remshalden

3. Beschreibung der Bauart

Zusammengesetzte Verpackung, bestehend aus

- a) einer äußeren Kiste aus zweiwelliger Wellpappe, in die
- b) mit Füllgut befüllte Faltschachteln aus Pappe eingesetzt sind.

4. Anforderungen an die Bauart

- 4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß

Prüfbericht Nr. 501/82

der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappen-Industrie e. V.  
vom 30.07.1982

einer Bauartprüfung entsprechend den "Richtlinien für das Verfah-  
ren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die  
Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter  
mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 21.09.1982 (Bundesanzeiger 1982,  
Nr. 232a) unterzogen worden sind.

- 4.2 Die Zusammengesetzte Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1  
genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung,  
daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen gefertigt werden.  
Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den gefertigten  
Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt  
sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 4G1/Y/...../D/1658/.....  
 (Herstellungs- (Name oder Kennzeichen  
 jahr) des Herstellers)

8. Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahr-  
gutVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Entsprechend der Leistungsfähigkeit der Verpackung müssen die vor-  
gesehenen gefährlichen Güter den Verpackungsgruppen II und III zu-  
geordnet sein.
- 8.3 Das Bruttogewicht der Verpackung darf 11,0 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen,  
daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen,  
der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) / der  
Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMO)  
festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung  
gefährlicher Güter.
- 9.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der  
Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin"(ISSN 0340-7551) veröf-  
fentlicht.

  
 14.04.83

Berlin, den 14.04.1983  
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
 (BAM)

Abteilung 3  
Organische Stoffe



Ltd. Dir.u.Prof.  
Dr. H. Feuerberg

Fachgruppe 3.3  
Papier, Druck, Verpackung



Dir. Prof.  
Dr.-Ing. W. Franke